

Vorbemerkung zur deutschen Ausgabe.

Als der Herausgeber und Verleger der Bibliothek der Volkswirtschaftslehre, Herr Prager, mir den Antrag machte, eine deutsche Übertragung meines Werkes in diese Bibliothek aufzunehmen, habe ich freudig meine Zustimmung gegeben, um hierdurch meinen deutschen Lehrern der Rechtswissenschaft meine Dankbarkeit zu bezeugen für die Förderung, die sie durch ihre Lehre auch diesem Buche haben zu teil werden lassen. Aber dieser Freude mischte sich der Zweifel, ob ich es wagen dürfe, diese Arbeit der deutschen Wissenschaft anzubieten. Weit entfernt von dem Glauben, die Geschichte des Eigentums vollkommen klargestellt zu haben, war es mein Bemühen, das Verhältnis der beiden streitenden Faktoren des römischen und des deutschen Rechts zu einander zu beleuchten. Der geistreiche Schriftsteller Fustel de Coulanges hat mir die Ehre erwiesen, mich als einen derer zu nennen, die, wie er meinte, am meisten dazu beigetragen hätten, die Irrlehren der deutschen Historiker hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse im Reiche der Merowinger in Frankreich zu verbreiten.*) Meine öfteren Besuche bei diesem hervorragenden Gelehrten gaben mir die Gelegenheit, mich sehr aufrichtig gegen seine romanisierenden Tendenzen auszusprechen. Ich war in jener Zeit noch ein ganz junger Student, ganz erfüllt von deutscher Gelehrsamkeit, namentlich beeinflusst von Forschern wie Gneist, Brunner und Nitzsch, deren

*) Siehe *De l'alleu et du domaine rural*.